

5/SN-8/ME AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNGDienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

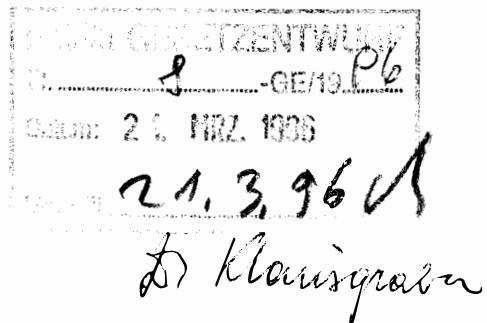
Telefonnummer 4000 - 82 332

MD-VfR - 272/96

Wien, 18. März 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über den zwischenstaatlichen  
Luftverkehr;  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

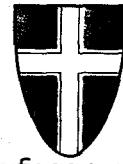


Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25  
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten  
Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

Dr. Ponzer  
Obersenatsrat

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNGDienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000 - 82 332

MD-VfR - 272/96

Wien, 18. März 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über den zwischenstaatlichen  
Luftverkehr;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu Pr.Zl. 58.504/1-7/96

An das  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Zu dem mit Schreiben vom 14. Februar 1996, Zl. 58.504/1-7/96,  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird im Einvernehmen  
mit dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien wie folgt Stellung  
genommen:

Gegen die Neukodifizierung des Bundesgesetzes über den zwischen-  
staatlichen Luftverkehr bestehen seitens des Amtes der Wiener  
Landesregierung im allgemeinen keine Bedenken.

Mit der Neufassung dieses Bundesgesetzes erfolgt, neben einer  
Bereinigung und Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, vor  
allem eine Anpassung dieses Rechtsbereiches an die bereits durch  
den Beitritt Österreichs zum Abkommen über den europäischen Wirt-  
schaftsraum erfolgte - und durch den EU-Beitritt nicht beeinfluß-

- 2 -

te - Änderung der Rechtslage. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten im Titel des Gesetzesentwurfes die CELEX-Nummern der bezughabenden Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft und im Textzusammenhang der volle Wortlaut und die Fundstelle der jeweiligen Verordnung angeführt werden.

Zu den Strafbestimmungen des § 15 ist zu bemerken, daß aus dem Wortlaut des Entwurfes als Täter eines Zuwiderhandelns gegen § 13, der das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu Vorschreibungen an Luftfahrtunternehmen ermächtigt, nicht mit der für eine Strafbestimmung erforderlichen Klarheit der vermutlich gemeinte Verantwortliche des Luftfahrtunternehmens hervorgeht. Als Straftatbestand käme aber ein Zuwiderhandeln gegen eine nach § 13 getroffene Anordnung in Betracht.

Abschließend darf auf folgende Schreib- und Verweisungsfehler hingewiesen werden:

Zu § 10 Abs. 1 Z 2:

Richtigerweise hat es "... den §§ 165 und 166 Luftfahrtgesetz ..." zu lauten.

Zu § 14 Abs. 2 Z 2:

Nach "... entgegenstehen," hat das Wort "und" zu entfallen.

Zu § 14 Abs. 2 Z 3:

Nach "... gestattet wird" hat der Beistrich zu entfallen und ist das Wort "und" einzufügen.

Zu § 16:

Richtigerweise hat es "... gemäß § 11 ..." zu lauten.

- 3 -

Zu Erläuterungen, Allgemeines, 1. Abs.:

In der ersten Zeile hat das Wort "ist" zu entfallen,  
Erteilung von Betriebsgenehmigungen statt Erteilung von Betriebs-  
genehmigungnen,  
im ersten Satz fehlt das entsprechende Zeitwort.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das  
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer  
Obersenatsrat

MK Mag. Amschl